



143/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ. 53 0102/0-V/10/04

Wien, 18. März 2004

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer
Begutachtungsfrist bis 23. April 2004 einlangend zugesendet. Diese Stellen werden
ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten
des Nationalrates zu übersenden.

Für den Bundesminister:
Dr. Naber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ. 53 0102/0-V/10/04

Wien, 18. März 2004

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Staatssekretär Franz Morak
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport,
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Alfred Finz
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz-
Staatssekretärin Ursula Haubner
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Rechnungshof
den Rechnungshof, Abt. I/9
die Volksanwaltschaft
die Statistik Österreich
die Finanzprokurator
den Unabhängigen Finanzsenat
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ. 53 0102/0-V/10/04

Wien, 18. März 2004

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Staatssekretär Franz Morak
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport,
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Alfred Finz
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz-
Staatssekretärin Ursula Haubner
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Rechnungshof
den Rechnungshof, Abt. I/9
die Volksanwaltschaft
die Statistik Österreich
die Finanzprokuratur
den Unabhängigen Finanzsenat
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark

den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
den Österr. Städtebund
den Österr. Gemeindebund
den Österr. Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Wirtschaftskammer Österreich
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Bundesarbeitskammer
den Österr. Landarbeiterkammertag
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
die Vereinigung österr. Industrieller
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österr. Notariatskammer
die Österr. Apothekerkammer
die Österr. Ärztekammer
den Österr. Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer Wien
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
die Österr. Rektorenkonferenz
den Verband der Akademikerinnen Österreichs
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Israelitische Kultusgemeinde Wien
den Österr. Gewerbeverein
den Handelsverband
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
das Österr. Normungsinstitut
den Datenschutzrat
die Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österr. ARGE für Rehabilitation
die ARGE Daten
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
 der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg

den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
den Österr. Städtebund
den Österr. Gemeindebund
den Österr. Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Wirtschaftskammer Österreich
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Bundesarbeitskammer
den Österr. Landarbeiterkammertag
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
die Vereinigung österr. Industrieller
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österr. Notariatskammer
die Österr. Apothekerkammer
die Österr. Ärztekammer
den Österr. Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer Wien
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
die Österr. Rektorenkonferenz
den Verband der Akademikerinnen Österreichs
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Israelitische Kultusgemeinde Wien
den Österr. Gewerbeverein
den Handelsverband
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
das Österr. Normungsinstitut
den Datenschutzrat
die Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österr. ARGE für Rehabilitation
die ARGE Daten
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
 der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg

das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
die Bundes - Ingenieurkammer
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
die Rechtswissenschaftliche Fakultät-Johannes Kepler Universität Linz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Bundes-Jugendvertretung
den Österr. Bundesjugendring
das Österr. Institut für Jugendforschung
das Österr. Institut für Familienforschung
die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Abt. V/7
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
den Österreichischen Seniorenrat
den Österr. Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs
die Österreichischen Kinderfreunde
den Freiheitlichen Familienverband
das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
die Lebenshilfe Österreich
das Diakonische Werk für Österreich
den Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
die Österreichische Hochschülerschaft
den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich
den Grünen Klub
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die CARITAS Österreich
das Österreichische Hilfswerk
die BPW-Austria Gesellschaft berufstätiger Frauen Österreich
das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/13
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/2
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/5
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/14
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. VI/6
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. VII/13
das Europ. Zentrum für Wohlfahrtspolitik - und Sozialforschung
das Institut für Ehe und Familie
die Aktion Leben Österreich
die Österreichische Plattform für Alleinerziehende
das Arbeitsmarktservice Österreich

das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
die Bundes - Ingenieurkammer
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
die Rechtswissenschaftliche Fakultät-Johannes Kepler Universität Linz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Bundes-Jugendvertretung
den Österr. Bundesjugendring
das Österr. Institut für Jugendforschung
das Österr. Institut für Familienforschung
die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Abt. V/7
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
den Österreichischen Seniorenrat
den Österr. Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs
die Österreichischen Kinderfreunde
den Freiheitlichen Familienverband
das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
die Lebenshilfe Österreich
das Diakonische Werk für Österreich
den Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
die Österreichische Hochschülerschaft
den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,
Bundesrat und Europäischen Parlament
den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich
den Grünen Klub
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die CARITAS Österreich
das Österreichische Hilfswerk
die BPW-Austria Gesellschaft berufstätiger Frauen Österreich
das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/13
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/2
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/5
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/14
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. VI/6
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. VII/13
das Europ. Zentrum für Wohlfahrtspolitik - und Sozialforschung
das Institut für Ehe und Familie
die Aktion Leben Österreich
die Österreichische Plattform für Alleinerziehende
das Arbeitsmarktservice Österreich

**Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
übermittelt in der Anlage den Entwurf eines**

**Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bis 23. April 2004 eintlangend zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die alifällige Stellungnahme dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (auch) per e-mail zuzuleiten, wobei gebeten wird, diese an Michaela.Kovar@bmsg.gv.at zu übermitteln.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961 25 Ausfertigungen einer alifälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird ersucht, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (Begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermittein.

Für den Bundesminister:
Dr. Naber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz übermittelt in der Anlage den Entwurf eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bis 23. April 2004 einlangend zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die allfällige Stellungnahme dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (auch) per e-mail zuzuleiten, wobei gebeten wird, diese an Michaela.Kovar@bmsg.gv.at zu übermitteln.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hiervon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird ersucht, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (Begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Dr. Naber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



‡

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr., wird wie folgt geändert:

1. Im § 30a Abs. 1 wird eine lit. d und e eingefügt und der Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht, oder
- d) ein nach den Lehrplänen der in lit. a und b bezeichneten Schulen verpflichtendes Praktikum im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht, das außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet und der Schule durch Vorlage eines Praktikanten-Arbeitsvertrages nachzuweisen ist, oder
- e) eine nach der Ausbildungsverordnung der in lit. c bezeichneten Schulen vorgeschriebene Ausbildung an einer Krankenanstalt, Einrichtung der Langzeit- und Krankenpflege sowie von Gesundheits- und sozialen Diensten im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht und

der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Schule/Praktikum gemäß lit. d und e) in einer Richtung (Schulweg) bzw. der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule (Schule/Praktikum gemäß lit. d und e) in einer Richtung mindestens 2 km lang ist. Für behinderte SchülerInnen besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe auch dann, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang und die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.“

2. Im § 30a Abs. 2 wird eine lit. d und e eingefügt und der Abs. 2 lautet:

„(2) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen Familienbeihilfe gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn die Vollwaise

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder

- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht, oder
- d) ein nach den Lehrplänen der in lit. a und b bezeichneten Schulen verpflichtendes Praktikum im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht, das außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet und der Schule durch Vorlage eines Praktikanten-Arbeitsvertrages nachzuweisen ist, oder
- e) eine nach der Ausbildungsverordnung der in lit. c bezeichneten Schulen vorgeschriebene Ausbildung an einer Krankenanstalt, Einrichtung der Langzeit- und Krankenpflege sowie von Gesundheits- und sozialen Diensten im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht und

der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Schule/Praktikum gemäß lit. d und e) in einer Richtung (Schulweg) bzw. der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule (Schule/Praktikum gemäß lit. d und e) in einer Richtung mindestens 2 km lang ist. Behinderte Vollwaisen haben auch dann Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang und die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.“

3. Im § 30d Abs. 1 entfällt der zweite Satz und Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Kind nur einmal gewährt.“

4. § 30d Abs. 2, 1. Satz lautet:

„Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem der Schüler die Schule besucht, in einem Schuljahr jedoch höchstens für zehn Monate und in Verbindung mit einem Praktikum (§ 30a Abs. 1 lit. d und e und Abs. 2 lit. d und e) höchstens elf Monate.“

5. § 30f Abs. 4, 2. Satz lautet:

„In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen SchülerInnen nur für den Schulweg zu Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c begünstigt werden; desgleichen darf ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b nur für den Schulweg zu Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c geleistet werden.“

6. § 30f Abs. 6 lautet:

„(6) Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann mit der Besorgung der ihm nach den vorstehenden Absätzen obliegenden Geschäften das gemäß § 17a Abs. 4 AVOG zuständige Finanzamt beauftragen.“

7. § 30h Abs. 2, 3. und 4. Satz lauten:

„Über die Verpflichtung zum Ersatz entscheidet das nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt, wobei von der Festsetzung eines Ersatzes ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, wenn der Ersatz im Einzelfall den Betrag von 73 Euro nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist die Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat zulässig.“

8. § 31c Abs. 2, 2. Satz lautet:

„Die Anforderung hat bei dem für die jeweilige Schule gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständigen Finanzamt zu erfolgen.“

9. § 31c Abs. 4 lautet:

„(4) Insoweit die Schulerhalter den Bedarf der Schüler an Schulbüchern nicht durch Gutscheine decken können, sind die Schulerhalter von dem gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständigen Finanzamt zur Anschaffung der Schulbücher zu ermächtigen. Die von den Schulerhaltern auf Grund einer solchen Ermächtigung angeschafften Schulbücher sind vom Finanzamt zu bezahlen.“

10. § 31c Abs. 5, 2. Satz lautet:

„Sie sind dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und den gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständigen Finanzämtern gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen Einsicht in die Aufzeichnungen zu geben.“

11. § 31c Abs. 6, 1. und 2. Satz lauten:

„Über strittige Ansprüche eines Schülers auf ein Schulbuch oder auf einen Gutschein sowie über die Verpflichtung eines Schulerhalters zur Ausgabe eines Schulbuches oder Gutscheines entscheidet das für die Schule, die der Schüler besucht, gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt nach Anhörung der Schulbehörde erster Instanz. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

12. § 31d Abs. 4, 4. Satz lautet:

„Über die Verpflichtung zur Rückgabe eines Schulbuches oder über die Verpflichtung zum Ersatz des Anschaffungswertes entscheidet das für die Schule, die der Schüler besucht oder besucht hat, gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt, gegen deren Entscheidung die Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat zulässig ist.“

13. § 31e, 2. und 3. Satz lauten:

„Über die Ersatzansprüche entscheidet das für die jeweilige Schule gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt, wobei von der Festsetzung eines Ersatzes ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, wenn der Ersatz pro Schule und Schuljahr 3 % des maßgeblichen Schulbuchbudgets, höchstens aber 73 Euro, nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welches der Unabhängige Finanzsenat entscheidet.“

14. § 39f Abs. 1 wird gestrichen und die Absätze 2 und 3 werden in Abs. 1 und 2 umbenannt.

15. Nach § 50 v wird folgender § 50 w eingefügt:

„§ 50w. (1) Die §§ 30a Abs. 1 lit. d, e und letzter Absatz, Abs. 2 lit. d, e und letzter Absatz, 30d Abs. 1, 30d Abs. 2 erster Satz und § 30f Abs. 4 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/xxxx treten mit 1. September 2004 in Kraft.“

(2) Die §§ 30f Abs. 6, 30h Abs. 2 dritter und vierter Satz, 31c Abs. 2 zweiter Satz, 31c Abs. 4, 31c Abs. 5 zweiter Satz, 31c Abs. 6 erster und zweiter Satz, 31d Abs. 4 vierter Satz, 31e zweiter und dritter Satz und 39f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Mai 2004 in Kraft; die §§ 30f Abs. 6, 30h Abs. 2 dritter und vierter Satz, 31c Abs. 2 zweiter Satz, 31c Abs. 4, 31c Abs. 5 zweiter Satz, 31c Abs. 6 erster und zweiter Satz, 31d Abs. 4 vierter Satz und 31e zweiter und dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/xxxx gelten auch für vor dem 1. Mai 2004 eingebrachte Anbringen.

Vorblatt

Probleme:

Eine Leitfunktion für die Schülerfreifahrt ist der „Schulweg“, d.i. der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule. Die zunehmend praxisorientierte Gestaltung von Lehrplänen ermöglicht „Schultage“, die nicht am Schulstandort abgehalten werden. Für die Teilnahme an diesen Schulveranstaltungen gibt es derzeit keine Schülerfreifahrt (Fahrtenbeihilfe).

Die Aufhebung der behördlichen Funktion der Finanzlandesdirektionen im Zuge der Reform der Finanzverwaltung per 1. Mai 2004 macht Anpassungen im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) notwendig.

Lösung:

- 1) Eine Erweiterung des „Schulweges“ ist in Anpassung an die praxisbezogenen Lehrpläne notwendig.
- 2) Die Vollziehung des FLAG 1967 in den Abschnitten:
 - Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten
 - Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge
 - Unentgeltliche Schulbücher

wird von den Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis gem. § 17a Abs. 4 AVOG durchgeführt.

Die 2. Instanz im Rechtsmittelverfahren wird vom BMSG an den „Unabhängigen Finanzsenat“ übergehen.

Alternativen:

Zu 1. Keine Erweiterung des „Schulweges“.

Zu 2. Keine

Kosten:

Ca. 28.000 Praktika-Monate/Schuljahr

		28.000
20 % der Praktika in der Nähe des Wohnsitzes		<u>- 5.600</u> 22.400
durchschn. Kosten		
50 % Heimfahrtbeih. 11.200 X	42,00 €	470.400 €
50 % Fahrtenbeihilfe 11.200 X	19,70 €	<u>220.640 €</u>
		691.040 €

Die Mehrkosten werden im vollen Ausmaß erstmalig im Jahr 2005 entstehen. Durch Umschichtungen im Bereich Fahrtbeihilfen wird dadurch aber kein finanzieller Mehraufwand gegenüber dem Bundesvoranschlag 2004 notwendig sein.

Kompetenzgrundlage

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

EU-Konformität:

EU-Konformität ist gegeben

Erläuterungen

Allg. Teil

Die praxisorientierte Ausrichtung neuer Lehrpläne an den Schulen hat eine Erweiterung des „Schulweges“ im Bereich der SchülerInnenfreifahrten notwendig gemacht, um den Lastenausgleich im Interesse der Familien und die Chancengleichheit für die Jugendlichen beim Zugang zu den Ausbildungsmöglichkeiten mit Mitteln des Familienlastenausgleichs zu verbessern.

Die Vielzahl an Praktika wie bei den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, im Bereich der verschiedenen höheren technischen Lehranstalten, im Bereich von Hotelfachschulen, Gartenbaufachschulen, von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie im Bereich diverser anderer berufsbildender Fachschulen oder Schulen mit Sonderausbildungsformen machen es aber unmöglich, alle Fahrten zu den Praktika in die Begünstigung einer Fahrtenbeihilfe einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung einer vollziehbaren Regelung wird nun der „Schulweg“ für Fahrten zu Pflichtpraktika erweitert, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden und mittels eines Praktikanten-Arbeitsvertrages der Schule nachzuweisen sind. Diese Erweiterung begünstigt alle SchülerInnen, die eine lehrplanmäßige praktische Ausbildung außerhalb des Schulstandortes über einen Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Schuljahr zu absolvieren haben.

Außerdem wird der Schulbegriff für den medizinisch-technischen Fachbereich und die Gesundheits- und Krankenpflegeschulen auf die praktische Ausbildung ausgedehnt.

Für die praktische Ausbildung an Krankenanstalten, die sich nicht am Standort der Schulen befinden, und für sämtliche vom Schulstandort dislozierten Einrichtungen für die praktische Ausbildung wird somit eine Fahrtenbeihilfe möglich sein.

Durch die Einbeziehung dieser „Pflichtpraktika“ in die SchülerInnenfreifahrt soll die Wahlmöglichkeit für Praxisplätze erleichtert und durch mehr Mobilität auch bessere Ausbildungsmöglichkeiten erreicht werden.

Damit sind nur mehr Praktika, die an einzelnen Tagen während der Unterrichtszeit stattfinden, von der Begünstigung einer Fahrtenbeihilfe ausgenommen. Diese Praktika sind in den laufenden Unterricht integriert und können von den Schulen leichter organisiert werden, sodass diese Praktika mit günstigen Aufzahlsmodellen zur SchülerInnenfreifahrt, die auch für alle privaten Fahrten genutzt werden könne, erreichbar sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1. u. 2. (§§ 30a Abs. 1 lit. d u. lit. e und Abs. 2 lit. d u. lit. e):

Die Erweiterung des „Schulweges“ bei den medizinisch-technischen Fachdiensten und den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen bewirkt, dass Einrichtungen, die praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, auch dann „Schulen“ i.S. des Abschnittes I a des FLAG sind, wenn sie sich nicht am Standort der „Schule“ befinden. Weiters soll der Begriff „Schule“ auch auf Lehrplangemäße Pflichtpraktika, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden und durch Vorlage eines Praktikanten-Arbeitsvertrages der Schule nachzuweisen sind, ausgedehnt werden. Damit wird eine Schulfahrtbeihilfe zu diesen schulischen Veranstaltungen möglich sein.

Die Streichung des Zitates „oder ausgezahlt (§12)“ in § 30a Abs. 1 erfolgt in Anpassung an den geltenden Rechtsbestand.

Zu Z 3. (§ 30d Abs. 1):

Die Streichung des zweiten Satzes in § 30d Abs. 1 erfolgt in Anpassung an den geltenden Rechtsbestand.

Zu Z 4. (§ 30d Abs. 2):

Die bisherige Einschränkung der Fahrtenbeihilfe auf höchstens 10 Monate muss für den Fall einer 10monatigen Schulfahrtbeihilfe in Kombination mit einer Fahrtenbeihilfe gem. § 30a Abs. 1 lit. d u. e oder Abs. 2 lit. d u. e um ein Monat erhöht werden.

Zu Z 5. (§ 30f Abs. 4):

Diese Klarstellung war durch die Erweiterung des „Schulweges“ auf die Praktika außerhalb eines Schulstandortes notwendig, weil es nicht mehr als eine Schülerfreifahrt für den selben Zeitraum geben kann.

Zu Z 6. bis 12. (§§ 30f Abs. 6, 30h Abs. 2, 31c Abs. 2, 4, 6, 31d Abs. 4 und 31e):

Durch die Aufhebung der behördlichen Funktionen der Finanzlandesdirektionen im Zuge der Reform der Finanzverwaltung werden die Bereiche Schüler- und Lehrlingsfreifahrten sowie die Schulbuchaktion in erster Instanz von den Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis gem. § 17a Abs. 4 AVOG ab 1. Mai 2004 durchgeführt. Damit kann auch der Instanzenzug wie bei den Beihilfen einheitlich an die unabhängigen Finanzsenate übergehen; der Instanzenzug an das BMSG ist dadurch entbehrlich.

Die Ersatzansprüche wegen Fehler bei der Ausgabe der Schulbücher an den Schulen sind häufig mit einem aufwendigen Ermittlungsverfahren verbunden. Im Sinne eines ökonomischen Verfahrensablaufes soll auf Ersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Höchstgrenze gem. § 31e Abstand genommen werden können.

Zu Z. 13. (§ 39f Abs. 1):

Mit Inkrafttreten des Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 (ÖPNVRG 1999) wird der Schülerverrechnungstarif mit Wirkung ab 1. Jänner 2000 gem. § 29 ÖPNVRG 1999 ermittelt. § 39f Abs. 1 FLAG 1967 wurde damit derogiert und sollte zur Klarstellung im Gesetzestext des FLAG nicht mehr enthalten sein.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 30a Abs. 1:</p> <p>(1) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt (§ 12) wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht und <p>der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule in einer Richtung (Schulweg) bzw. der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule in einer Richtung mindestens 2 km lang ist. Für behinderte SchülerInnen besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe auch dann, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang und die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.</p>	<p>§ 30a Abs. 1:</p> <p>(1) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht, oder d) ein nach den Lehrplänen der in lit. a und b bezeichneten Schulen verpflichtendes Praktikum im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht, das außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet und der Schule durch Vorlage eines Praktikanten-Arbeitsvertrages nachzuweisen ist, oder e) eine nach der Ausbildungsverordnung der in lit. c bezeichneten Schulen vorgeschriebene Ausbildung an einer Krankenanstalt, Einrichtung der Langzeit- und Krankenpflege sowie von Gesundheits- und sozialen Diensten im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht und <p>der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Schule/Praktikum gemäß lit. d und e) in einer Richtung (Schulweg) bzw. der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule (Schule/Praktikum gemäß lit. d und e) in einer Richtung mindestens 2 km lang ist. Für behinderte SchülerInnen besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe auch dann, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang und die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.</p>
<p>§ 30a Abs. 2:</p> <p>(2) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen Familienbeihilfe</p>	<p>§ 30a Abs. 2:</p> <p>(2) Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen Familienbeihilfe</p>

gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn die Vollwaise

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht

und der Schulweg bzw. der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule mindestens 2 km lang ist. Behinderte Vollwaisen haben auch dann Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang und die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn die Vollwaise

- a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- c) eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besucht, oder
- d) ein nach den Lehrplänen der in lit. a und b bezeichneten Schulen verpflichtendes Praktikum im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht, das außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet und der Schule durch Vorlage eines Praktikanten-Arbeitsvertrages nachzuweisen ist, oder
- e) eine nach der Ausbildungsverordnung der in lit. c bezeichneten Schulen vorgeschriebene Ausbildung an einer Krankenanstalt, Einrichtung der Langzeit- und Krankenpflege sowie von Gesundheits- und sozialen Diensten im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht und

der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Schule/Praktikum gemäß lit. d und e) in einer Richtung (Schulweg) bzw. der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der Schule (Schule/Praktikum gemäß lit. d und e) in einer Richtung mindestens 2 km lang ist. Behinderte Vollwaisen haben auch dann Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang und die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

§ 30d Abs. 1: (1) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Kind nur einmal gewährt. Wird die Familienbeihilfe für ein Kind gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten ausgezahlt, so ist die Schulfahrtbeihilfe für das Kind der Person zu gewähren, der die Familienbeihilfe ausgezahlt wird.	§ 30d Abs. 1: (1) Die Schulfahrtbeihilfe wird für ein Kind nur einmal gewährt.
§ 30d Abs. 2, 1. Satz: Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem der Schüler die Schule besucht, in einem Schuljahr jedoch höchstens für zehn Monate.	§ 30d Abs. 2, 1. Satz: Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem der Schüler die Schule besucht, in einem Schuljahr jedoch höchstens für zehn Monate und in Verbindung mit einem Praktikum (§ 30a Abs. 1 lit. d und e und Abs. 2 lit. d und e) höchstens elf Monate.
§ 30f Abs. 4, 2. Satz: In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen Schüler begünstigt werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen; desgleichen darf ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b nur für Schüler geleistet werden, die Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c besuchen.	§ 30f Abs. 4, 2. Satz: In Verträgen nach den Abs. 1 und 3 lit. a dürfen SchülerInnen nur für den Schulweg zu Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c begünstigt werden; desgleichen darf ein Kostenersatz nach Abs. 3 lit. b nur für den Schulweg zu Schulen im Sinne des § 30a Abs. 1 lit. a bis c geleistet werden.
§ 30f Abs. 6: (6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, kann mit der Besorgung der ihm nach den vorstehenden Absätzen obliegenden Geschäfte die Finanzlandesdirektionen beauftragen.	§ 30f Abs. 6: (6) Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann mit der Besorgung der ihm nach den vorstehenden Absätzen obliegenden Geschäften das gemäß § 17a Abs. 4 AVOG zuständige Finanzamt beauftragen.
§ 30h Abs. 2, 3. und 4. Satz: Über die Verpflichtung zum Ersatz entscheidet die nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers zuständige Finanzlandesdirektion, wobei von der Festsetzung eines Ersatzes ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, wenn der Ersatz im Einzelfall den Betrag von „73 Euro“ nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist die Berufung an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zulässig.	§ 30h Abs. 2, 3. und 4. Satz Über die Verpflichtung zum Ersatz entscheidet das nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Schülers gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt, wobei von der Festsetzung eines Ersatzes ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, wenn der Ersatz im Einzelfall den Betrag von 73 Euro nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist die Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat zulässig.
§ 31c Abs. 2, 2. Satz: Die Anforderung hat bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion zu erfolgen.	§ 31c Abs. 2, 2. Satz: Die Anforderung hat bei dem für die jeweilige Schule gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständigen Finanzamt zu erfolgen.
§ 31c Abs. 4: (4) Insoweit die Schulerhalter den Bedarf der Schüler an Schulbüchern nicht durch Gutscheine decken können, sind die Schulerhalter von der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion (Absatz 2) zur Anschaffung der Schulbücher zu ermächtigen. Die von	§ 31c Abs. 4: (4) Insoweit die Schulerhalter den Bedarf der Schüler an Schulbüchern nicht durch Gutscheine decken können, sind die Schulerhalter von dem gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständigen Finanzamt zur Anschaffung der Schulbücher zu ermächtigen. Die

den Schulerhaltern auf Grund einer solchen Ermächtigung angeschafften Schulbücher sind durch die Finanzlandesdirektion zu bezahlen.	von den Schulerhaltern auf Grund einer solchen Ermächtigung angeschafften Schulbücher sind vom Finanzamt zu bezahlen.
---	---

§ 31c Abs. 5, 2. Satz: Sie sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und den Finanzlandesdirektionen gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen in die Aufzeichnungen Einsicht zu geben.	§ 31c Abs. 5, 2. Satz: Sie sind dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und den gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständigen Finanzämtern gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen Einsicht in die Aufzeichnungen zu geben.“
§ 31c Abs. 6, 1. und 2. Satz: Über strittige Ansprüche eines Schülers auf ein Schulbuch oder auf einen Gutschein sowie über die Verpflichtung eines Schulerhalters zur Ausgabe eines Schulbuches oder Gutscheines entscheidet die für die Schule, die der Schüler besucht, örtlich zuständige Finanzlandesdirektion nach Anhörung der Schulbehörde erster Instanz. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.	§ 31c Abs. 6, 1. und 2. Satz: Über strittige Ansprüche eines Schülers auf ein Schulbuch oder auf einen Gutschein sowie über die Verpflichtung eines Schulerhalters zur Ausgabe eines Schulbuches oder Gutscheines entscheidet das für die Schule, die der Schüler besucht, gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt nach Anhörung der Schulbehörde erster Instanz. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
§ 31d Abs. 4, 4. Satz: Über die Verpflichtung zur Rückgabe eines Schulbuches oder über die Verpflichtung zum Ersatz des Anschaffungswertes entscheidet die für die Schule, die der Schüler besucht oder besucht hat, örtlich zuständige Finanzlandesdirektion, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zulässig ist.	§ 31d Abs. 4, 4. Satz: Über die Verpflichtung zur Rückgabe eines Schulbuches oder über die Verpflichtung zum Ersatz des Anschaffungswertes entscheidet das für die Schule, die der Schüler besucht oder besucht hat, gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt, gegen deren Entscheidung die Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat zulässig ist.
§ 31e, 2. und 3. Satz: Über die Ersatzansprüche entscheidet die für die jeweilige Schule örtlich zuständige Finanzlandesdirektion. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welches das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie entscheidet.	§ 31e, 2. und 3. Satz: Über die Ersatzansprüche entscheidet das für die jeweilige Schule gemäß § 17a Abs. 4 AVOG örtlich zuständige Finanzamt, wobei von der Festsetzung eines Ersatzes ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, wenn der Ersatz pro Schule und Schuljahr 3 % des maßgeblichen Schulbuchbudgets, höchstens aber 73 Euro, nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über welches der Unabhängige Finanzsenat entscheidet.
§ 39f: (1) Die für die Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten vorgesehenen Tarife können nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst festgesetzt werden. (2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zur Durchführung von Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten in Verkehrsverbünden oder Tarifverbünden Grund- und Finanzierungsverträge zu schließen. (3) Die erstmalig anfallenden notwendigen Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde sind je zur Hälfte aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu ersetzen. Der Ersatz hat gegen Rechnungslegung innerhalb eines halben Jahres im Nachhinein zu erfolgen.	§ 39f: (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Durchführung von Schülerfreifahrten und Lehrlingsfreifahrten in Verkehrsverbünden oder Tarifverbünden Grund- und Finanzierungsverträge zu schließen. (2) Die erstmalig anfallenden notwendigen Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde sind je zur Hälfte aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu ersetzen. Der Ersatz hat gegen Rechnungslegung innerhalb eines halben Jahres im Nachhinein zu erfolgen.

<p>bindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde sind je zur Hälfte aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu ersetzen. Der Ersatz hat gegen Rechnungslegung innerhalb eines halben Jahres im Nachhinein zu erfolgen.</p>	
	<p>§ 50w:</p> <p>(1) Die §§ 30a Abs. 1 lit. d, e und letzter Absatz, Abs. 2 lit. d, e und letzter Absatz, 30d Abs. 1, 30d Abs. 2 erster Satz und § 30f Abs. 4 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit 1. September 2004 in Kraft.“</p> <p>(2) Die §§ 30f Abs. 6, 30h Abs. 2 dritter und vierter Satz, 31c Abs. 2 zweiter Satz, 31c Abs. 4, 31c Abs. 5 zweiter Satz, 31c Abs. 6 erster und zweiter Satz, 31d Abs. 4 vierter Satz, 31e zweiter und dritter Satz und 39f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Mai 2004 in Kraft; die §§ 30f Abs. 6, 30h Abs. 2 dritter und vierter Satz, 31c Abs. 2 zweiter Satz, 31c Abs. 4, 31c Abs. 5 zweiter Satz, 31c Abs. 6 erster und zweiter Satz, 31d Abs. 4 vierter Satz und 31e zweiter und dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx gelten auch für vor dem 1. Mai 2004 eingebrachte Anbringungen</p>